

240. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „MedienKunstGeschichte – MediaArtHistories, Master of Arts“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Bildwissenschaften)

bisher: „MedienKunstGeschichte – MediaArtHistory, Master of Arts, MA“

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Studiengang eröffnet den Studierenden theoretisches und praktisches Wissen über die wichtigsten Formen der Medienkunst, wie Computeranimation, Netzkunst, Interaktive -, Telematische – und Genetische Kunst bis zur Bio- und Nano-Kunst, deren Vermittlung, Sammlung, Erhalt und Vermarktung, dabei spielen auch spezifisch auf die Thematik zugeschnittene juristische und ökonomische Aspekte eine wichtige Rolle.

Unterstützt wird die Vernetzung von Theorie und Praxis durch Forschungsprojekte wie die Datenbank für Virtuelle Kunst und die Online Lehrplattform MediaArtHistory.org u.a.

Nach Abschluss des Universitätslehrganges verfügen die Studierenden u.a. über

1. Reflexionsfähigkeit und tiefgehendes Verständnis der Kunst- und Mediengeschichte,
2. Kompetenz in aktueller Software und Interfaceentwicklungen,
3. tiefgehendes Wissen über CAVE Installationen, Telepräsenz, Augmented Reality sowie Wearables,
4. Strategiekennntnisse der Erschließung, Vermittlung und Langzeitsicherung von Medienkunst,
5. Kenntnisse über Rechtssituation und den kommerziellen Markt für Medienkunst,
6. Fähigkeiten zur Entwicklung innovativer Zukunftsstrategien und
7. spezielle persönlichkeitsbildende und projektbezogene Kompetenzen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang 'MedienKunstGeschichte - MediaArtHistories' ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Lehrgangssprache

Die Unterrichtssprache ist Englisch. Prüfungsarbeiten und Master-These können in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

§ 4. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 5. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante umfasst der Universitätslehrgang vier Semester mit einem Work Load von 2250, bei 430 UE und 90 ECTS. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es drei Semester (90 ECTS Punkte).

§ 6. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang 'MediaArtHistories' ist

- (a) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder
- (b) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder
- (c) eine Qualifikation, wie folgt:
 - allgemeine Hochschulreife und mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung in relevanter Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
oder
 - bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 24 Jahren und die positive Beurteilung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird und mindestens 8 Jahre einschlägige Berufserfahrung in relevanter Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

(2) Die Studierenden müssen über gute Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. Diese Kenntnisse sind im Zweifelsfall vor der Zulassung nachzuweisen, wobei der/die Lehrgangsleiter/in über die Art des Nachweises der Sprachkenntnisse entscheidet.

§ 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Fach/LV	LV-Art	UE	ECTS
MediaArtHistories			
Fach 1: Histories			
LV 1: Media Histories & Media Archeology (Art & Science, History of Science, Media Theory, Theory of Perception, Art & Cognition, Intercultural Media Art, Immersion & Emotion, Locative Media: Augmented Space, Medial Performance)	KS	75	6
Fach 2: Genres			
LV 2: Parameters of Digital Art (BioArt, Cyberfeminist Art, Machine Art, Translocal Practices, Social Software, Visualization, Interactivity as Paradigm, Videoediting techniques, Digital Tools and their Programming, Interface Design)	KS	75	6
Fach 3: Archives			
LV 3: Digital Archiving and Preservation (Preservation of Digital Art, Digital Art Archiving, Documentation Strategies with Historical to Telematic & Interactive Examples, Trends in Metadata, Keywording, Standards in Documentation and Archiving)	KS	75	6

Fach 4: Media			
LV 4: Exhibiting, Curating and Collection (Important Media Art Institutions, Planning Spaces of Interaction, Law and Copyright, Design & Function of Knowledge Spaces, Future Trends in Artistic Media, From Virtual Exhibitions to Textual Scholarly Productions)	KS	75	6
Fach 5: Case Studies			
LV 5: Excursions (Ars Electronica, Linz AT; Center for Art and Media, Karlsruhe DE; Regional excursion , AT; biyearly MediaArtHistories Conference, various locations)	EX	50	6
		350	30
Fach 6: Media Art Genres (Scholarly research and analysis on a genre, its contemporary / historical parameters and future directions)	SE	15	8
Fach 7: Institutionalization of Media Art (Cross analysis of a Database, Archive, Festival or Collection of Media Art and its contribution to the development of preservation or integration in the field.	SE	15	10
Fach 8. Practical Project (The participation in or initiation of a practical project related to the scholarly and humanities-oriented work on the histories of media art, science and technology)	SE	15	10
Fach 9: e-Learning (Use of online tools such as the Database of Virtual Art, MediaArtHistoriesArchive, and Moodle. Creation of and use of blogs and other online information resources found in social media. Open Source Studio participation. Regular individual and group meetings via Adobe Connect or Skype regarding research findings and assignments)	EL	15	12
		60	40
Scholarly Work	KS	20	1
Master These		0	19
		20	20
		430	90

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangslleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudien-einheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudien-einheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der

Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Prüfungsordnung

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen

(2) Diese Abschlussprüfung besteht aus:

- a. der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen LV 1-5,
- b. einer Prüfungsarbeit in Form einer schriftlichen Hausarbeit in LV 6.
- c. je einer Prüfungsarbeit in Form eines Referates inkl. Abgabe schriftlicher Unterlagen in den Fächern 7 und 8,
- d. einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung in Fach 9,
- e. der erfolgreichen Teilnahme in Scholarly Work,
- f. der Verfassung, positiven Beurteilung und Präsentation der Master These.

(2) Master-These:

Für die Erlangung des akademischen Grades ist die Verfassung einer umfassenden schriftlichen Arbeit (Master-These) erforderlich. Das Thema ist aus dem Bereich der MedienKunstGeschichte auszuwählen. Die/der Studierende ist berechtigt, ein Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen. Die Masterthese muss von einer BegutachterIn und dem/r LehrgangsleiterIn positiv beurteilt werden.

(3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistung vorliegt.

(4) Leistungen aus dem Lehrgang MediaArtHistories sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- a. regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- b. eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 13. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Arts (MedienKunstGeschichte – MediaArtHistories), in abgekürzter Form MA, zu verleihen.

§ 14. Inkrafttreten

Der vorliegende Studienplan tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

§ 15. Übergangsbestimmungen

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung noch nach dem Curriculum veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Donau-Universität Krems Nr. 34/2006 studieren, können nach Rücksprache und mit Zustimmung durch die Lehrgangsleitung noch nach der bisherigen Verordnung abschließen.